



Überall für alle

SPITEX
Region Lenzburg

TARIFREGLEMENT

GÜLTIG AB 01.01.2020

1. Mitgliedschaft Verein Spitex Region Lenzburg

Unter dem Namen Spitex Region Lenzburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist gemeinnützig organisiert sowie politisch und konfessionell neutral. Näheres ist den [Vereinsstatuten](#) zu entnehmen.

Jahresbeitrag Mitgliedschaft: 50.00 CHF Person/Ehepaar

Die Vereinsmitglieder haben sowohl beim Bezug von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, als auch beim Kauf von Inkontinenz- und Hilfsmitteln, welche durch die Spitex Region Lenzburg direkt verkauft werden, eine Preisreduktion.

2. Tarife der Spitex-Leistungen

Die Spitex-Dienstleistungen lassen sich unterteilen in

- kassenpflichtige Angebote (ambulante Pflege und ambulante akut- und Übergangspflege)
- nichtkassenpflichtige Angebote

3. Kassenpflichtige Leistungen

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die dafür nötige Bedarfsabklärung.

3.1. Ambulante Pflege

Kassenpflichtige Leistungen

Kassenpflichtig sind gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die ärztlich verordnete Pflege und die Bedarfsabklärung. Für diese Leistungen werden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom Bundesrat die Tarife für einzelne Leistungen festgelegt.

Seit 1. Januar 2020 gelten folgende Krankenkassen-Tarife pro Stunde:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Abklärung und Beratung | Fr. 76.90 |
| b) Untersuchung und Behandlung | Fr. 63.00 |
| c) Grundpflege | Fr. 52.60 |

Die zeitliche Regelung ist in Art. 7a 2 KLV enthalten. Die Vergütung erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Zu vergüten sind mindestens 10 Minuten.

Die Tarife sind nicht kostendeckend. Gemäss Pflegegesetz des Kantons Aargau sind die Gemeinden zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie übernehmen somit Finanzierung der Restkosten.

Von den kassenpflichtigen Spitex-Leistungen, werden den KlientInnen folgende Beträge in Abzug gebracht:

- Selbstbehalt (indiv.)

- Franchise (indiv).
- Patientenbeteiligung

Patientenbeteiligung

Ab dem 1. Januar 2020 müssen Klientinnen und Klienten im Kanton Aargau für pflegerische Leistungen der Spitex nach KLV 7a Abs. 1 lit. a-c eine Patientenbeteiligung von 20% pro rata temporis bezahlen, maximal Fr. 15.35 pro Tag. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Abrechnungen über die Invalidenversicherung (IV), Militärversicherung (MV) und Unfallversicherung (UV).

3.2. Nichtkassenpflichtige Leistungen

Nichtkassenpflichtig sind unter anderem hauswirtschaftliche Leistungen und Pflegeleistungen, die nicht in der KLV aufgelistet sind. Diese Leistungen bezahlen die Klientinnen und Klienten grundsätzlich selber. Gewisse Bereiche können durch eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden.

Klientinnen und Klienten werden gebeten vorab ihre Krankenversicherung zu kontaktieren und eine allfällige Kostenübernahme durch ihre Krankenversicherung abzuklären.

3.3. Tarife Nichtkassenpflichtige Leistungen Spitex Region Lenzburg

Abklärung und Beratung Hauswirtschaft	50.00 CHF/ h	
Hauswirtschaftliche Leistungen	41.50 CHF/h	Nichtmitglieder
	34.50 CHF/h	Mitglieder
Dienstleistungen im Auftrag der Klientel	71.30 CHF/h	
	(Minstdauer 1 Stunde)	
	Einsatzwegpauschale 5.00 CHF	
Kurzfristig abgesagte Einsätze	71.30 CHF/h	zeitlicher Aufwand
	Umtriebs Pauschale 40.00 CHF	

4. Ergänzungsleistungen

Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause werden den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV zurückerstattet, sofern sie nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind.

Auch AHV- und IV-Rentnerinnen und -rentner, die keine Ergänzungsleistungen erhalten, können Anspruch auf die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten haben, wenn wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Anträge sind bei den zuständigen Ergänzungsleistungs-Stellen einzureichen. Diese befinden sich in der Regel bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse des Wohnkantons.

5. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung erhalten Menschen jeden Alters, die in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Sich-Setzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen entrichtet.

Die Anträge für Hilflosenentschädigung sind der IV-Stelle des Wohnsitzkantons zuzustellen. Die Antragsformulare können auf www.ahv-iv.ch heruntergeladen werden.

Die Hilfslosenentschädigung können BezügerInnen von Altersrente oder Ergänzungsleistungen der AHV und Betroffene im erwerbsfähigen Alter beantragen.